



RSV Rodenkirchen e.V.
Industriestr. 127
50996 Köln

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen Reitsportverein Rodenkirchen e.V., Industriestraße 127, 50996 Köln (im Folgenden „Betrieb“ genannt)

und

_____ (im Folgenden „Einsteller“ genannt).
Name, Vorname

§ 1 – Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name des Pferdes)
wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- a) Nutzungsüberlassung der Box
- b) Betreuung des Pferdes
 - Füttern des Pferdes 2mal täglich mit Heu und Kraftfutter
 - Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh) 3-4mal wöchentlich. An den restlichen Wochentagen wird übergestreut.
 - 4 Wochen im Jahr kann es urlaubsbedingt zu Abweichungen beim Ausmisten der Boxen kommen. Dies wird entsprechend vorher angekündigt.
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden.

§ 2 - Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ /läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.
- die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die vorstehende Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 - Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt _____ EURO monatlich zzgl. einer Jahresmitgliedschaft im Reitsportverein Rodenkirchen e.V. zum Preis von 120,- / Jahr sowie satzungsgemäß 12 Arbeitsstunden/ Jahr.

Bei stark steigenden Preisen für Futter, Heu oder Einstreu kann es zu einem Futterkostenzuschlag kommen.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 3. Tag des laufenden Monats auf das Konto
IBAN: DE19 3806 0186 7108 1420 19, BIC: GENODED1BRS bei der Volksbank Köln Bonn e.G. zu zahlen.

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird nicht mit dem Pensionspreis verrechnet.

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 3,50 EURO für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.



RSV Rodenkirchen e.V.
Industriestr. 127
50996 Köln

§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder wird vom Betriebsinhaber nicht bestritten.

Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.

Der Einsteller verpflichtet sich, sein Pferd gegen Herpes zu impfen.

Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 - Hufbeschlagnahme und Tierarzt

Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlagnahmes nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagnahmschmied zu beauftragen.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder in der Box vorzunehmen. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 - Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Vom Einsteller eingebrachte Gegenstände sind nicht über den Betrieb versichert und müssen vom Einsteller selbst versichert werden.

Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.



RSV Rodenkirchen e.V.
Industriestr. 127
50996 Köln

§ 10 - Nutzung der Reitanlage

Bei der Belegung der Halle, des Außenreitplatzes (je nach Witterungslage), der Weiden (kein Weideservice) sowie des Paddocks hat der Schulbetrieb bzw. haben die Schulpferde grundsätzlich Vorrang.

Die Nutzung von Paddock und Weiden erfolgt nach Absprache mit der Betriebsleitung.

Es kann in den Schulstunden jederzeit mitgeritten (keine aktive Unterrichtserteilung) werden. Reithalle und Reitplatz werden maximal mit 8 Reitern gleichzeitig belegt.

Wird aktiv am an den Schulstunden teilgenommen, so geht dieses gegen eine Gebühr von 5,- EUR/Stunde für die Dressurstunden und 10,- EUR/ Stunde für die Springstunden. Schulstunden mit Schulpferden des Betriebes werden zu den gängigen Mitglieder-Konditionen abgerechnet. Die Gebühr ist direkt bei den Reitlehrer(inne)n zu zahlen.

Das Longieren ist in der Halle und auf dem Platz nur alleine gestattet.

§ 11 - Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht getroffen.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten im Rahmen meiner Mitgliedschaft im RSV-Rodenkirchen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verwendet werden. Insbesondere werde ich per E-Mail vom Absender newsletter@rsv-rodenkirchen.de regelmäßig über wichtige Vereinsbelange informiert.

Dieses Einverständnis ist freiwillig und jederzeit widerrufbar. Nach Beendigung meiner Mitgliedschaft im RSV Rodenkirchen werden meine Daten gelöscht. Auf Wunsch wird ausführlich Auskunft über die Erhebung und Verwendung der Daten gegeben.

Die Vertrags- und Aufnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und stimme diesen in vollem Umfang zu.

_____, den _____
Ort Datum

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

Unterschrift

Unterschrift

REITSPORTVEREIN RODENKIRCHEN e.V.

Industriestraße 127 • 50996 Köln • Telefon: 0221 / 35 27 67 • info@rsv-rodenkirchen.de • www.rsv-rodenkirchen.de
Bankverbindung: Volksbank Köln Bonn • IBAN: DE19 3806 0186 7108 1420 19 • BIC: GENODED1BRS